

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 4. Beweis erheben

#### Beweisstation

#### 4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

1. auf Tatsachen gerichtet - „Schnipselprinzip“
2. Beweislast
3. Darstellung in der Relation

AG-Prozess. Naturalparteien. Schmerzensgeldklage. Gesichtsverletzung in der Disco unstreitig. Kläger: „Der Beklagte schlug mir am 23.12.XX in der Disco Y ins Gesicht.“ Beklagter: „Ich habe den Kläger nicht geschlagen.“

## Entscheidungserhebliche Frage(n)

- nur auf **Tatsache(n)** gerichtet

wg. Beibringungsgrds. nur die, die von einer der Parteien vorgetragen wurde, möglichst authentisch (wenn möglich z.B. identische Formulierung wie im Schriftsatz der Partei)

- orientiert an der Beweislast

### Beispiel:

Schnipsel des Klägers:

„Der Beklagte schlug mir am 23.12.XX in der Disco Y ins Gesicht.“

Schnipsel des Beklagten:

„Ich habe den Kläger nicht geschlagen.“

**Beweislast: Kläger nach allgem. Grundsätzen**

**Beweisfrage:**

Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.xx in der Disco Y ins Gesicht?

**Wie schreibt man das in der Relation auf?**

# Beweisstation („Beweisfrage“) aufgeschrieben:

## 6. Beweisstation

### a) Beweisfrage

Im Hinblick auf die streitigen Tatsachen ist entscheidungserheblich, ob der Beklagte den Kläger an der Gesundheit beschädigt hat. Die Beweisfrage muss auf der Grundlage des Vortrages des Klägers entweder lauten

**Schlug der Beklagte den Kläger am ... ins Gesicht?**

oder die Beweisfrage muss auf der Grundlage des Vortrages des Beklagten lauten:

**Schlug der Beklagte dem Kläger nicht ins Gesicht?**

Über welchen Vortrag Beweis zu erheben ist, richtet sich nach der Beweislast.

Fraglich ist, wer für das Tatbestandsmerkmal von § 823 BGB „an der Gesundheit beschädigt“ die Beweislast trägt.

Es gilt der Grundsatz, dass derjenige, der sich auf eine Norm beruft, deren Rechtsfolge für ihn günstig ist, die Tatsachen beweisen muss, die für die Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erforderlich sind, um die Rechtsfolge auszulösen.

Die Rechtsfolge von § 823 BGB ist für den Kläger günstig, so dass der Kläger nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen beweisen muss, durch den Beklagten bei ihm eine Gesundheitsbeschädigung im Gesicht eingetreten ist.

Eine Ausnahme, die es vorliegend rechtfertigt, von v.g. allgemeinen Beweislastgrundsatz abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

Die Beweisfrage lautet demnach:

**Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.20xx in der Disco Y ins Gesicht?**

**Muss/sollte man das so ausführlich schreiben?  
Ergebnis liegt doch in dem Beispiel auf der Hand!**

# Beweisstation („Beweisfrage“) aufgeschrieben:

Diese Gedanken müsste sich der Richter in dieser Reihenfolge machen, um zu der „richtigen“ Beweisfrage zu kommen. In der Relation sollen Sie zeigen, dass Sie die Arbeitstechnik des Richters beherrschen.

In dem vorliegenden Fall liegt das Ergebnis (Beweislast bei der Klägerin) auf der Hand. Das richtige Ergebnis steht in der Klausur natürlich im Vordergrund.

A/G verzichten in ihrer Musterrelation deshalb in dem dortigen Fall darauf, die Gedanken so ausführlich in der Klausur niederzulegen.

## Das würde ich persönlich nicht machen. Drei Gründe:

Erstens zeigen Sie, dass sie strukturiert vorgehen und ihre Beweisfrage kein „Zufallsprodukt“ ist.

Zweitens zwingen Sie sich beim Aufschreiben zum „Schnipselprinzip“ (also keine unnötige „Verfälschung“ des konkreten Vortrages der Partei).

Drittens zwingen Sie sich beim Aufschreiben, sich noch einmal konkrete Gedanken über die Beweislast zu machen, insbesondere auch dazu, darüber nachzudenken, ob insoweit eine Ausnahme greift.

**Muss/sollte man das so ausführlich schreiben?  
Ergebnis liegt doch in dem Beispiel auf der Hand!**